



Anmeldung - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)

Gemäss Energiegesetz EnG Art. 15 bis 18

Die Anmeldung gilt für den folgenden Zusammenschluss-Typ:

- ZEV: ☐ (Messung der Tln. über Privatzähler)
vZEV: ☐ (Messung der Tln. über Zähler der EVE)

A – Antragsteller / Vertreter ZEV / vZEV:

Die Grundeigentümerschaft gemäss Anhang 1 bevollmächtigt die nachstehende aufgeführte Person oder Firma als Vertretung des Zusammenschlusses gegenüber der EVE. Die Vertretung ist nach der Umstellung für EVE die rechtsverbindliche Ansprechperson in allen Belangen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss.

Firma: _____
Name, Vorname: _____
Adresse / Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____
Tel./Mobil-Nr: _____

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung)

IBAN: _____
Lautend auf: _____
PLZ, Ort: _____
Finanzinstitut: _____

Durch die Unterzeichnung bestätigt die Vertretung, dass sie von den beteiligten Parteien zur rechtsgültigen Unterzeichnung bevollmächtigt ist und erklärt, den Inhalt dieser Dokumente sowie die Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV zu kennen und zu akzeptieren.

Datum / Unterschrift: _____

B – Vorgaben, Rechte und Pflichten

Die gesetzlichen Grundlagen für ZEV und vZEV sind im Energiegesetz EnG geregelt. Für die Umsetzung sind die diesbezüglichen, aktuelle Branchendokumente des VSE sowie die Werksvorschriften BE/JU/SO relevant. Insbesondere sind die Angaben im Anhang 3 zu beachten.



Einwohnergemeinde Eriswil
Elektrizitätsversorgung EVE
Ahornstrasse 9
4952 Eriswil

C – Datenversand

Die Lastgangdaten von Messungen der EVE werden elektronisch an die ZEV-Vertretung oder einen beauftragten Dienstleister übermittelt. Der Versand erfolgt entsprechend der Abrechnungszyklus des Übergabemesspunktes. Die EVE wird durch den Zusammenschluss legitimiert die Daten in Bezug auf den Datenschutz über den nachfolgend ausgewählten Kanal zu versenden.

Empfänger und Kommunikationsart für Datenversand:

- ☐ via E-Mail an _____
- ☐ via FTPS an Server-Adr. _____
- Zugangsdaten: Benutzername _____
- Passwort _____

Format des Datenversands:

- ☐ ebIX (energy business Information eXchange)
- ☐ csv (Textdatei mit durch Kommas/Semikolon getrennten Werten, z.B. mit MS-Excel lesbar)

D – Unterschriftenblatt Grundeigentümerschaft

Die Auflistung der Eigentümerschaft der am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien erfolgt über eine oder mehrere Seiten des Anhangs 1.

E – Am Zusammenschluss teilnehmende Parteien

Die Auflistung sämtlicher am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien erfolgt über eine oder mehrere Seiten des Anhangs 2.

F – Beurteilung durch EVE

Die Anmeldung kann bewilligt werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, sämtliche Unterlagen der vorliegenden Anmeldung und alle Gesuche und Anzeigen notwendiger Installationen vorliegen sowie die Inbetriebnahme der EEA bei Pronovo beglaubigt ist.

- ☐ Bewilligt: _____
- ☐ Unvollständig zurück: _____
- Anschluss-/ bzw. _____
- Verknüpfungspunkt: _____
- ZEV-Bezeichnung: _____
- Datum / Visum: _____



Einwohnergemeinde Eriswil
Elektrizitätsversorgung EVE
Ahornstrasse 9
4952 Eriswil

**Anhang 1 Unterschriftsblatt Grundeigentümerschaft
der am Zusammenschluss beteiligten Liegenschaften**

Objektadresse (Str. Nr.): _____ 4952 Eriswil

Parzellen-Nr.: _____

Firma / Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum / Unterschrift: _____

Objektadresse (Str. Nr.): _____ 4952 Eriswil

Parzellen-Nr.: _____

Firma / Name, Vorname: _____

E-Mail-Adr.: _____

Datum / Unterschrift: _____

Objektadresse (Str. Nr.): _____ 4952 Eriswil

Parzellen-Nr.: _____

Firma / Name, Vorname: _____

E-Mail-Adr.: _____

Datum / Unterschrift: _____

Objektadresse (Str. Nr.): _____ 4952 Eriswil

Parzellen-Nr.: _____

Firma / Name, Vorname: _____

E-Mail-Adr.: _____

Datum / Unterschrift: _____

☐ Zusatzblatt für weitere Eigentümerschaften verwendet



Anhang 2 Am Zusammenschluss Teilnehmende Parteien

Firma / Name, Vorname: _____
Strasse, Nr. _____ 4952 Eriswil
Kunden-Nr.¹: _____

Messpunktbezeichnung¹: CH10210012345 _____

☐ Produktionsanlage: Leistung WR (kVA) _____ DC/Generator (kWp) _____

☐ Stromspeicher: Leistung (kVA) _____ Kapazität (kWh) _____

Firma / Name, Vorname: _____
Strasse, Nr. _____ 4952 Eriswil
Kunden-Nr.¹: _____

Messpunktbezeichnung¹: CH10210012345 _____

☐ Produktionsanlage: Leistung WR (kVA) _____ DC/Generator (kWp) _____

☐ Stromspeicher: Leistung (kVA) _____ Kapazität (kWh) _____

Firma / Name, Vorname: _____
Strasse, Nr. _____ 4952 Eriswil
Kunden-Nr.¹: _____

Messpunktbezeichnung¹: CH10210012345 _____

☐ Produktionsanlage: Leistung WR (kVA) _____ DC/Generator (kWp) _____

☐ Stromspeicher: Leistung (kVA) _____ Kapazität (kWh) _____

Firma / Name, Vorname: _____
Strasse, Nr. _____ 4952 Eriswil
Kunden-Nr.¹: _____

Messpunktbezeichnung¹: CH10210012345 _____

☐ Produktionsanlage: Leistung WR (kVA) _____ DC/Generator (kWp) _____

☐ Stromspeicher: Leistung (kVA) _____ Kapazität (kWh) _____

☐ Zusatzblatt für weitere Teilnehmer verwendet

¹ Auf der Stromrechnung ersichtlich



Anhang 3 Vorgaben, Rechte und Pflichten

1. Voraussetzungen und Anmeldung des (v)ZEV

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) innerhalb der ZEV bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die einzelnen Verbrauchsstätten des ZEV haben demselben Hausanschlusspunkt (ZEV) bzw. demselben Verknüpfungspunkt (vZEV) anzugehören.

Setzt der ZEV einen Stromspeicher ein, sind auf Kosten des ZEV Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

Sind Mieter oder Pächter am Zusammenschluss beteiligt, dürfen sich diese bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch die Netzbetreiberin entschieden haben. Die ZEV-Vertretung leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, die Rechte und Pflichten, die mit der Teilnahme am ZEV verbunden sind, in die Miet- bzw. Pachtverträge aufzunehmen.

Die Anmeldung des ZEV an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus mit dem Formular «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)» zu erfolgen.

Falls Installationen z.B. an Messeinrichtungen notwendig sind, ist der Netzbetreiberin eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die Netzbetreiberin freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn die vorliegende Anmeldung bewilligt ist.

Die ZEV-Vertretung hat der Netzbetreiberin Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel der ZEV-Vertretung oder das Ausscheiden von Grundeigentümern sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtungen der Netzbetreiberin am Anschlusspunkt zur Folge.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die ZEV-Vertretung mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des (v)ZEV an die Netzbetreiberin. Jede Verbrauchstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des (v)ZEV ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die ZEV-Vertretung entsprechend und melden ihr insbesondere Grundeigentümerwechsel.

Sämtliche Mitteilungen der Netzbetreiberin erfolgen rechtsverbindlich an die bezeichnete ZEV-Vertretung. Diese ist für die Information innerhalb des ZEV verantwortlich. Mit Inbetriebnahme des Zusammenschlusses wird die ZEV-Vertretung ermächtigt rechtsgültig zu handeln und notwendige Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse und die Übertragung der Vollmacht schriftlich zu informieren.



2. Messung und Abrechnung

Der ZEV hat auf eigene Kosten für die korrekte Installation und Wartung der innerhalb des ZEV verwendeten privaten Messgeräte zu sorgen.

Bei einem vZEV sorgt die Netzbetreiberin für die korrekte Installation und Wartung der notwendigen Messgeräte. Die Messkosten werden gemäss den Tarifbestimmungen der Netzbetreiberin dem ZEV in Rechnung gestellt.

Dem ZEV wird das aktuelle Standard-Stromprodukt zugewiesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfall ist ausgeschlossen.

Die Netzbetreiberin stellt dem ZEV zuhanden der ZEV-Vertretung eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien zu.

Bei einem vZEV wird die Hauptmessung i.d.R. auf rechnerischem Weg durch die Netzbetreiberin ermittelt. Die Netzbetreiberin übermittelt dem vZEV die für die interne Abrechnung notwendigen Lastgangdaten der teilnehmenden Parteien.

Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife der Netzbetreiberin.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Bestimmungen im *Reglement über die Abgabe elektrischer Energie* der Netzbetreiberin.

3. Unterbrechungen / Einschränkungen / Haftung

Die Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der Netzbetreiberin (insbesondere die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Netzbetreiberin, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen [SDL], Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach dem gültigen *Reglement über die Abgabe elektrischer Energie*.

4. Beendigung

Der Zusammenschluss kann durch die ZEV-Vertretung unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.